



Satzung

des Hotel- und Gaststättenverbandes, DEHOGA Hessen, Kreisverband Frankfurt am Main e.V.

(Satzung vom 10.12.2021)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Hotel- und ~~Gaststättenverband~~ **Gastronomieverband**, DEHOGA Hessen, Kreisverband Frankfurt am Main e.V."
2. Sein Sitz ist Frankfurt am Main.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, im Gebiet Frankfurt am Main und der Region die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, sozial- und tarifpolitischen Belange des Hotel- und Gaststättengewerbes wahrzunehmen, die Berufsausbildung und Weiterbildung aller Angehörigen des Gastgewerbes sowie das Ansehen des Berufstandes und fachwissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet zu fördern und entsprechend Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Beratung, Förderung und Vertretung der Mitgliedergesamtheit in den das Gewerbe betreffenden Angelegenheiten; in speziellen Fragen gewerblicher, arbeitsrechtlicher sozialpolitischer, steuerrechtlicher oder allgemein juristischer Natur nominiert der Verein den Mitgliedern Fachkräfte;
 - b) Als Arbeitgebervereinigung wirkt sie mit beim Abschluss von Tarifverträgen und ist befugt, ihre Mitglieder arbeitsrechtliche und auch in Arbeitsgerichtsprozessen zu vertreten;
 - c) Gesetzgebungsorganen, Behörden, öffentlichen Körperschaften, Verbänden, Institutionen der Wirtschaft und der Lieferindustrie gegenüber soll der Verein in den einschlägigen Fragen des Hotel- und Gaststättengewerbes den fachlichen Standpunkt in beratender Form zum Ausdruck bringen;
 - d) Abhaltungen von Veranstaltungen und fachgewerblichen Vorträgen;
 - e) Heranbildung eines fachlich geschulten Berufsnachwuchses;
3. Der Zweck des Vereins richtet sich nicht auf einen wirtschaften Geschäftsbetrieb; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; in der Regel dient er auch nicht der direkten wirtschaftlichen Förderung der Einzelmitglieder;
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral;
6. In welcher Form die Vereinstätigkeit im Einzelnen vorgenommen wird, bestimmt die Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die in Frankfurt am Main und der Region einen Betrieb der Hotel- und ~~Gaststätten~~ **Gastronomie** Branche führt. Dem Gastgewerbe nahestehende Personen, Firmen und Institutionen können dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten, sie besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht. Über die Aufnahme und den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand.
2. Zur Hotel- und ~~Gaststättenbranche~~ **Gastronomiebranche** gehören alle gastgewerblichen Betriebe im Sinne des Gaststättengesetzes sowie Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere: Hotel und verwandte Betriebe wie Pensionen, Fremdenheime und Gasthöfe; Restaurants, Speisewirtschaften, Schankwirtschaften, Speisehäuser, Kantinen, Kaffeehäuser, Saal- und Vergnügungsbetriebe, Trinkhallen, Imbiss- und Speiseeisbetriebe, Probiertuben, Sportgaststätten sowie Saisonbetriebe und Cateringbetriebe.
3. Wer Mitglied des Hotel- und ~~Gaststättenverbandes~~ **Gastronomieverbandes** DEHOGA Hessen Kreisverband Frankfurt am Main e.V. ist, ist gleichzeitig Mitglied des Hotel- und ~~Gaststättenverbandes~~ **Gastronomieverbandes** DEHOGA Hessen e.V. und des DEHOGA. Jedes Mitglied kann auf Antrag in die "Gastwirte-Innung Frankfurt am Main und Umgebung e.V." aufgenommen werden. Von einem Austritt aus der "Gastwirte-Innung" bleibt die Verbandsmitgliedschaft unberührt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung für eine natürliche Person, die sich um das Gastgewerbe in Frankfurt besonders verdient gemacht hat. Den Antrag über eine Ehrenmitgliedschaft einer zu benennenden Person kann jedes ordentliche Mitglied in schriftlicher Form mit einer Begründung an die Mitgliederversammlung stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Wer nur vorübergehend keinen Betrieb der in Absatz 2 genannten Art führt, kann eine etwas bestehende Mitgliedschaft beibehalten.
6. Wer mehrere Betriebe der in Absatz 2 genannten Art im Gebiet der Stadt Frankfurt führt, kann nur mit sämtlichen Betrieben Mitglied werden. Wer mit einem Betrieb Mitglied ist und einen anderen Betrieb eröffnet, wird auch mit dem anderen Betrieb automatisch Mitglied, es sei denn, der neue Betrieb liegt außerhalb der Stadtgrenze von Frankfurt/ M..
7. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung der Eintrittserklärung und Zahlung der Eintrittsgebühr. Den Wortlaut der Eintrittserklärung bestimmt die Geschäftsordnung.

2. Widerspricht der Vorstand dem Eintritt nicht innerhalb einer Frist von einer Woche, errechnet vom Tage des Eingangs des Antrages und der Zahlung der Eintrittsgebühr an, gilt der Erwerb der Mitgliedschaft als mit diesem Tag vollzogen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Begründung der Mitgliedschaft von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig zu machen.
4. Der Vorstand soll im Falle des Absatzes 3 sowie im Falle einer Ablehnung der Aufnahme dem betreffenden Bewerber die Gründe für seine Entscheidung darlegen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
5. Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung erkennt der Unterzeichnende die Satzung als für sich verbindlich an.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung seitens des Mitgliedes (Austritt) oder durch Kündigung seitens des Vorstandes (Ausschluss) beendet werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anteil des Mitglieds am Vereinsvermögen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
4. Aus Billigkeitsgründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Einhaltung der Vorschrift des Absatzes 3 gestatten.
5. Das Mitglied ist an die Einhaltung der Voraussetzung des Absatzes 3 nicht gebunden, wenn
 - a. der Betrieb von ihm endgültig aufgegeben wird,
 - b. sein Betriebsnachfolger die Mitgliedschaft für den übernommenen Betrieb erwirbt.
6. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins, Beitragsrückstände, unehrenhaftes Verhalten) Die Ausschlussklärung bedarf der Schriftform.
7. Der Vorstand soll im Falle des Ausschlusses dem betreffenden Mitglied die Gründe der Maßnahme mitteilen. Ein Rechtsanspruch auf Mitteilung der gründe besteht jedoch nicht.
8. Erfolgt der Ausschluss wegen erheblicher Beitragsrückstände, die trotz mehrfacher Mahnungen nicht erledigt wurden, sind trotz der Beendigung der Mitgliedschaft die Beiträge bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres fortzuentrichten.

§6 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Wer mit mehreren Betrieben Mitglied ist, hat je Betrieb ein Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands mindestens alle drei Jahre einmal zusammen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand kann auch die Durchführung der Mitgliederversammlung in einem digitalen Format (online) beschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und und mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins.
4. Auf Antrag von mindestens 100 Mitgliedern beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsbericht im abgelaufenen Geschäftsjahr, des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins.
 - f) die Wahl des Wahlleiters,
 Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Neuwahlen ggf. die des Wahlleiters. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei der Wahl des Vorstandes leitet der Wahlleiter.
6. Über die Satzung den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführenden, bei der Vorstandswahl auch vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Fachbereichsvorsitzenden Gastronomie
 - f) dem Fachbereichsvorsitzenden Clubs und Diskotheken
 - g) dem Fachbereichsvorsitzenden Hotellerie

Die Besetzung von Doppelpositionen ist möglich.

2. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsdauer, beschränkt sich der Vorstand auf die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Endet das Amt eines dieser beiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer, tritt einer der in Absatz 1. unter c-d. g genannten Vorstandsmitglieder an die Stelle des ausscheidenden, und zwar in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in Absatz 1.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Vergütungsordnung. Die pauschale Tätigkeitsvergütung wird in Anerkennung des außerordentlichen Zeit- und sonstigen Aufwands für die Wahrnehmung des Amtes geleistet.
Auslagen und Reisespesen werden Vorstandsmitgliedern vergütet. Näheres regelt eine Reisekostenordnung. Eine Tätigkeit im Haupt- und Ehrenamt schließt sich aus.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, in der folgenden Stichwahl die größere Stimmenzahl erhält.
2. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie endet nach Ablauf der drei Jahre mit dem Tage, an dem der gewählte Vorstand in das Vereinsregister eingetragen wird.
3. In den Fällen des §8 Absatz 2 und 3 wird für die ausgefallenen bzw. aufgerückten Vorstandsmitglied in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

§10 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens ~~drei~~ vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich zusammentreffen. Auf Antrag ~~des-eines~~ Vorstandmitgliedes können außerordentliche Vorstandssitzungen stattfinden. Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt zunächst die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er kann sich der Hilfe eines Geschäftsführers bedienen. Das nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.
2. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) der Abschluss der Verträge mit dem Geschäftsführer und den Hilfskräften
 - d) die Aufstellung eines Haushaltesplanes nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie die Bestimmung des örtlichen Umlagesatzes.
 - e) die Ernennung von Delegierten zu Tagungen

die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nach Maßgaben der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Hotel- und ~~Gaststättenverbandes~~ **Gastronomieverbandes** DEHOGA Hessen e.V. verpflichtet.

Die Beitragshöhe richtet sich nach der jeweiligen Betragsstaffel des Landesverbandes in Hessen entsprechend der Anzahl der durchschnittlich im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer sowie einer Beitragsumlage für den Hotel- und ~~Gaststättenverband~~ **Gastronomieverband**, DEHOGA Hessen, Kreisverband Frankfurt am Main e.V. gemäß § 11 Absatz 2.d. der Satzung.

Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Erfüllung der Gesamt- und Gemeinschaftsaufgaben. Die "Gastwirte-Innung Frankfurt am Main und Umgebung e.V." selbst erhebt keine Mitgliederbeiträge.

§13 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) den Eintrittsgeldern
 - b) den Beiträgen
 - c) den Zinsen oder sonstigen Einnahmen.
2. Soweit das Vermögen des Vereins zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht verwendet wird, muss es sicher und zinstragend angelegt werden. Die Hingabe von Darlehen aus der Vereinskasse an die Mitglieder oder sonstige Personen ist nicht gestattet. Über die Art der Anlegung der Vereinsgelder bestimmt der Vorstand.

§14 Kassenrevision

Die Mitgliederversammlung wählt ~~von Jahr zu Jahr~~ **einhergehend mit dem unter §8 zu wählenden Vorstand** einen oder zwei Kassenprüfer. Sie sind verpflichtet, ~~im Jahr~~ **mindestens alle 3 Jahre** eine Kassenhauptprüfung und so viele weitere Prüfungen vorzunehmen, wie sie für erforderlich halten. Sie haben die Prüfung dem Vorstand schriftlich zu bestätigen sowie in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstandes erfolgen. Der Antrag muss der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung vorliegen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich. Die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder

innerhalb der Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach erfolgter Auflösung wird das Vermögen unter von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Auflagen dem DEHOGA Hessen e.V. übertragen.

Als Liquidatoren werden die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden rechtlichen Vertreter des Verbandes bestimmt.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderungen sind mit dem Tag der Eintragung, dem 10.12.2021, in Kraft getreten.

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen
Kreisverband Frankfurt am Main e.V.
Falkstraße 34
60487 Frankfurt am Main
Tel.: 069/28 40 88